

Name der Gesellschaft

Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg.

会社名

アリアンツ・シュトールベルク鋁山製鉄所経営匿名会社

認可年月日

1853.04.04.

業種

鋁山精錬

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1853, SS.141-145.;
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1853, SS.122-126.

ファイル名

18530404aagbhsall.PDF

Am t s b l a t t

der Königl ichen Regierung zu Köln.

Stück 18.

Dienstag den 26. April 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.
verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die in den §§. 1—8, §§. 14., 15., 16., 18. und 19. der Verordnung vom 17. März 1839. (Gesetz-Sammlung 1839. Seite 80.) und in der Order vom 12. April 1840. (Gesetz-Sammlung 1840. Seite 108.) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chauffeegelds und Chauffepolizei-Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung 1844. Seite 167.) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf den Antrag einer Provinzial- oder einer Kreisvertretung auch auf andere Straßen und Wege als die im §. 1. der gedachten Verordnung vom 18. März 1839. erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

Die demgemäß erlassenen besondern Bekanntmachungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die bezüglichen Straßen und Wege belegen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1853,

(L. S.)

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Kaumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 19. März d. J. zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Düsseldorf alljährlich an dem zweiten Dienstage des Monats Juli und den beiden folgenden Tagen ein Wollmarkt abgehalten werde.

Koblenz, den 9. April 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

A. A.

v. Spanfern.

Nro. 152.
Wollmarkt in
Düsseldorf betr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl ichen Regierung.

Nachdem des Königs Majestät die im nachstehenden notariellen Akte vom 23. Dezember v. J. enthaltenen Beschlüsse der General-Versammlung der anonymen Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Allianz“ bei Stollberg hinsichtlich mehrerer Abänderungen der

Nro. 153.
Allerhöchste Cabinetts-Ordre betreffend die Bestätigung der Abänderung der Statuten der Actien-Gesellschaft Allianz.

Gesellschafts-Statuten Allerhöchst bestätigt haben, wird die darüber sprechende Urkunde nebst den getroffenen Abänderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 4. April d. J. wörtlich also lautend:

„Auf ihren Bericht vom 23. März d. J. will Ich die in dem anliegenden notariellen Akt vom 23. Dezember v. J. verlautbarten Beschlüsse der General-Versammlung der am 30. Mai 1851. von Mir unter dem Namen: „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stollberg“ genehmigten Actien-Gesellschaft, soweit diese Beschlüsse die Abänderung der Art. 13, 14, 15, 27, 30, 33, 40, 43 und 48 der Gesellschafts-Statuten betreffen, hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bestätigen. Dieser Erlaß ist mit dem vorerwähnten notariellen Akt vom 23. Dezember v. J. durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. von der Seydt. Simon s.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird hiermit in beglaubter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 7. April 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

gez. von der Seydt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottesgnaden König von Preußen etc. etc. thun Kund und fügen hiermit zu wissen, daß auf Ersuchen des Administrations-Rathes der zu Köln unter dem Namen Allianz, anonymen Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stollberg,

Hat sich der unterzeichnete Alexander Ernst Jakob Couffain Carbaum, Königlich Preussischer Notar im Wohn- und Amtsbezirk der Stadt Köln am Rheine, in Begleitung der beiden hierzu ersuchten, dem Notar persönlich bekannten in Köln wohnenden Zeugen Heinrich Joseph Nöhöver, Schneider und Johann Jakob Anacker, ohne Geschäft, —

Heute Donnerstag den 23. Dezember 1852, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr; —

In das hier zu Köln gelegene Hôtel Disch begeben, um die von der auf heute mit die gegenwärtige Stunde zusammen berufenen außerordentlichen General-Versammlung über Abänderungen des am 30. Mai 1851 Allerhöchst sanktionirten Statuts der Gesellschaft Allianz zu fassenden Beschlüsse notariell zu beurkunden.

Die heutige General-Versammlung ist zusammen berufen mittelst Bekanntmachung des Administrations-Rathes vom 28 v. M. Diese Bekanntmachung ist in nachbezeichneten Blättern ausweise der zu der gegenwärtigen Verhandlung gebrachten Exemplare derselben inserirt worden wie folgt: in die Kölner Zeitung am 1. und 10. d. M. in die Zeitungsnummern 310 und 319; — in die Aachener Zeitung am 1. und 10. d. M. in die Nummern 333 und 342; — in das Journal des Débats am 2. und 10. d. M. —

Die heutige außerordentliche General-Versammlung bestand aus folgenden Actionären:

1. Herrn Jakob vom Rath, Kaufmann wohnhaft in Köln, welcher 440 Actien mit einer Stimmberechtigung von 44 Stimmen besitzt; —
2. Herrn Wilhelm Joest, Kaufmann wohnhaft in Köln, repräsentirend das dahier unter der Firma: „Carl Joest & Söhne“ bestehende Handlungshaus, dessen Theilhaber er ist, welches 700 Actien besitzt und folgerweise 70 Stimmen darstellt.
3. Herrn Gustav Mevissen, einer der Directoren des dahier bestehenden A. Schaaffhausen'schen Bankvereins, wohnend in Köln, handelnd:
 - a) in dieser seiner Eigenschaft als Director des Bankvereins, welcher 335 Actien mit 33 Stimmen besitzt;

b) in eigenem Namen als Besitzer von 20 Actien und 2 Stimmen.

4. Herr Friedrich Gieseler, Kaufmann wohnhaft in Köln, als Besitzer von 150 Actien mit 15 Stimmen.
5. Herr Otto Langen, Kaufmann wohnhaft in Köln, repräsentirend das dahier unter der Firma J. J. Langen & Söhne bestehende Handlungshaus, dessen Theilhaber er ist, als Besitzer von 100 Actien mit 10 Stimmen.
6. Herr Anton Wilhelm Stoltenhoff, Kaufmann wohnhaft zu Horst bei Steele, als Besitzer von 190 Actien mit 19 Stimmen.
7. Herr Theodor Jakob Bredt, Königlich Regierungsrath außer Dienst, wohnhaft in Stollberg, als Besitzer von 425 Actien mit 42 Stimmen.
8. Herr Jean Francois Lavaissiere, Kaufmann wohnhaft in Paris, welcher zu handeln erklärte:

A. für das Handlungshaus J. J. Lavaissiere et fils in Paris, dessen Theilhaber er ist, als Besitzer von 385 Actien und 38 Stimmen.

B. als Mandatar der nachbenannten Personen, auf Grund von Spezial-Vollmachten, welche von der Versammlung geprüft, für richtig befunden und dem Herrn Produzenten sofort zurück erstattet wurden.

Der Herr Lipmann und Meyer, Kaufleute in Paris, Besitzer von 40 Actien mit 4 Stimmen;

des Herrn Antoine Rolland, Kaufmann in Paris, Besitzer von 20 Actien mit 2 Stimmen;

des Herrn Karl Gibou, Kaufmann in Paris, Besitzer von 59 Actien mit 5 Stimmen;

des Herrn Pierre Reveillac, Kaufmann in Paris, Besitzer von 40 Actien mit 4 Stimmen;

des Herrn Florentin Achille Seilliere, Banquier in Paris, Besitzer von 100 Actien mit 10 Stimmen;

des Herrn Grafen und Senators Louis Lemercier zu Paris, Besitzer von 35 Actien mit 3 Stimmen;

des Herrn August Junker, General-Inspector der Bergwerke von Frankreich, wohnhaft in Paris, Besitzer von 25 Actien mit 2 Stimmen;

des Herrn Alexander Robert, Kaufmann wohnhaft in Paris, als Besitzer von 10 Actien mit einer Stimme;

des Herrn Peter Daesin David, Kaufmann wohnhaft in Paris, als Besitzer von 10 Actien mit einer Stimme;

der Herrn Gebrüder Pacotte, Kaufleute in Cirey, Besitzer von 150 Actien mit 15 Stimmen;

9. Herr Ernest David, Kaufmann wohnhaft in Paris, Besitzer von 175 Actien mit 17 Stimmen;

Es beträgt demnach die Anzahl der vertretenen Actien 3400 mit 337 Stimmen und übersteigt somit die zur Beschlussfähigkeit der General-Versammlung erforderliche Zahl.

Die General-Versammlung konstituiert zuvörderst ihr Bureau, indem sie zum Präsidenten Herrn Jakob vom Rath, zu Scrutatoren die Herrn Stoltenhoff und Otto Langen und zum Schriftführer Herrn Meyßen durch Acclamation ernannte.

Der Präsident machte die Anwesenden mit dem Zwecke ihrer Berufung bekannt.

Die Versammlung, welche von dem Präsidenten für statutgemäß konstituiert erklärt worden war, schritt nun zur Berathung und fasste einstimmig folgende Beschlüsse:

Erste s.

Es sollen die im Art. 6 der Statuten zur Vermehrung des Betriebsfonds vorgesehenen 4000 Actien zum Betrage von 2 Millionen Francs oder 533,333 $\frac{1}{3}$ Thlr. vollaus emittirt, und dadurch der Gesellschaftsfonds bis auf 1 Million 66,666 $\frac{2}{3}$ Thlr. erhöht werden.

Zweite s.

Der Administrations-Rath wird beauftragt, zu dieser Emission nach Vorschrift des Rescripts vom 28. October d. J. die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einzuholen.

Dritten.

Es sollen die Art. 13, 14, 15, 30, 40, 43, 48, 33 und 27 der Statuten dahin abgeändert werden, daß dieselben künftig lauten sollen wie folgt:

Artikel 13.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden aus einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Administrations-Rathe und einem General-Director verwaltet

Artikel 14.

Die Mitglieder des Administrations-Rathes werden von der General-Versammlung der Aktionäre durch geheime Abstimmung gewählt.

Ihre Funktionen dauern 7 Jahre und ihre Wahl wird durch die im Art. 48 erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 15.

In einem jedem Jahre scheidet ein Mitglied des Administrations-Rathes aus und wird durch neue Wahl der General-Versammlung ersetzt; welche Mitglieder in den 6 ersten Jahren wo der Turnus noch nicht feststeht, ausscheiden sollen, wird durch das Loos bestimmt; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Artikel 30.

Jährlich im Monate April treten die Aktionäre zu Köln oder in irgend einem Sta-
blyement der Gesellschaft zu einer ordentlichen General-Versammlung zusammen. Die Zusammenberufung geschieht durch eine 20 Tage vorher in den in Artikel 48 bezeichneten öffentlichen Blättern eingerückte Bekanntmachung, welche 10 Tage vor der Versammlung durch dieselben Blätter noch einmal zu publiziren ist.

Artikel 40.

Jährlich wird mit dem 31. Dezember ein vollständiges Inventar über die Besitzungen und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in den zunächst folgenden 3 Monaten geschlossen und in ein dazu bestimmtes Register einzutragen. In dem Inventar wird auf den Zustand der Immobilien zur richtigen Bestimmung ihres Werthes Rücksicht genommen. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Capital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Administrations-Rath.

Artikel 43.

Die Dividenden werden den Aktionären jährlich am 1. Juli am Sitz der Gesellschaft oder bei den Banquiers ausbezahlt, welche durch im Art. 48 genannte Zeitungen werden bezeichnet werden, die Zahlung erfolgt gegen Rückgabe der ausgegebenen Dividenden-Coupons.

Artikel 48.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen sind durch die Kölner- und Stadt Aachener-Zeitung und durch das zu Paris erscheinende Journal des Debats bekannt zu machen. Sollte eines der genannten Blätter eingehen, so trifft der Administrations-Rath die einstweilige Bestimmung durch welches andere Blatt die Publikation bewirkt werden soll. Die definitive Bestimmung bleibt der General-Versammlung vorbehalten.

Die Kgl. Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Dem Artikel 27.

soll zugefügt werden:

Bei Krankheiten und sonstigen Verhinderungsfällen des General-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe bestimmtes Mitglied oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Die Stellvertretung des General-Directors kann auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden.

Der Artikel 33

soll lauten:

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist erforderlich, daß der Actionär in den Registern der Gesellschaft seit einem Monate vor der Versammlung als Besitzer von wenigstens 10 Actien eingetragen ist. Ein Actionär kann bei der General-Versammlung nur durch einen mit Spezial-Vollmacht versehenen, zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Actionär vertreten werden. Jeder Actionär hat für jede 10 Actien, welche er entweder selbst besitzt oder als Mandatar anderer Actionäre vertritt, Eine Stimme.

Viertens.

Der Administrations-Rath wird beauftragt, die landesherrliche Genehmigung zu den beschlossenen Abänderungen der Statute nachzusuchen und zugleich autorisirt, die dem Art. 48 als zweites Alinea hinzugefügte Bestimmung in Beziehung auf die von der Staatsbehörde zu führende Aufsicht nach Gutfinden auch an jeder andern Stelle in das Statut zu inseriren, wenn solches von der Behörde erfordert werden sollte.

Unter Vorbehalt der statutenmäßig erforderlichen Genehmigung des oben erwähnten Art. 13 der Statuten durch die Staatsregierung, ging die General-Versammlung nunmehr zur Wahl der beiden neuen Mitglieder des Administrationsrathes über und es erhielten hierbei:

Herr Charlemagne Renouard 337 Stimmen;

Herr Jacob vom Rath 293 Stimmen;

Herr Giesler 44 Stimmen

Die beiden Herrn Renouard und vom Rath sind demnach zu eventuellen Mitgliedern des Administrations-Rathes gewählt. Behufs der statutgemäß erforderlichen theilweisen Erneuerung des Administrations-Rathes war in der Sitzung des Lectern vom 30. Juli d. J., Herr Ernest David zum Ausschelden bestimmt worden. Die heutige General-Versammlung schritt zur Neuwahl und es wurde Herr David mit 320 Stimmen zum Mitgliede des Administrations-Rathes wieder erwählt.

Worüber diese Urkunde aufgenommen worden am Tage und Orte wie oben und geschlossen gegen 3 Uhr Nachmittags.

Und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort persönlich bekannten Herrn Komparanten diese Verhandlung nach Vorlesung mit den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: Jacob vom Rath.

" G. D. Langen.

" J. Brecht.

" J. F. Lavetziere.

" Friedr. Giesler.

" A. W. Stoltenhoff.

" G. David.

" W. Joest.

" G. Mevißen.

" Heinrich Joseph Affhöver.

" Joh. Jacob Anacker.

" Garbauns, Notar.

Zur Urschrift des Gegenwärtigen ist der gesetzliche Stempel von 15 Groschen verwandt worden.

Dessen zur Beglaubigung ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.

(L. S.)

Köln, den 15. April 1853

gez. Garbauns, Notar.

Königliche Regierung.